47

23.

Zweitens thate Herr Stadt- und Land-
richter Pl. Schiedner, ob nicht
dem Johann [illegible] die [illegible]
gestern im [illegible] und
[illegible] bisherige
Bürger Johann Amann zu
[illegible] pcto paternitatis et
alenda prolis ergangen Urtheil
nachgesehen werden dann.
dto 8 April 9t.

Wird bei vorliegenden Umständen unbedenklich bewilligt.

Drittens thate Herr Mittelmacher
bürgerschaftlich ob nicht der Fisch-
[illegible] vom Obstplatz wegen
der üblen Geruches zur Sommers-
zeit, und [illegible]
den [illegible] Winter an ein
anderen angemessenen Platz
zu übersetzen gut erachtet
geben

Johann Wagner
Bürgermeister

Dem Herrn Stadtkammerer
aufgegeben, hierzu ehestens einen
tauglichen Platz aus-
zufinden.